Baugenossenschaft
Sonnengarten

Reglement über die Bezahlung von Genossenschaftsanteilen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge

Stand Februar 2005

Gestützt auf Art. 30 c Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 16 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 erlässt die Baugenossenschaft Sonnengarten das nachfolgende Reglement:

1. Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden. Die Wohnbaugenossenschaft sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

2. Information

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitalleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

3. Gesuch

Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:
- vorliegendes Reglement
- Bestätigung der Baugenossenschaft Sonnengarten über die Höhe der durch den/die Gesuchsteller/-in zu zeichnenden Genossenschaftsanteile; diese ist bei der Geschäftsstelle einzuholen
- unterzeichneter Mietvertrag

Ist das Mitglied verheiratet, muss auch der/die Ehepartner/-in unterzeichnen.

4. Bestätigung bzw. Hinterlegung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Baugenossenschaft Sonnengarten überwiesen. Diese stellt das Anteilschein-Zertifikat direkt der Vorsorgeeinrichtung zur Hinterlegung zu (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

5. Anteil Mitglied und Verrechnung

Werden Genossenschaftsanteile aus Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt, so ist das Mitglied verpflichtet, mindestens 50% des Anteilscheinkapitals aus eigenen Mitteln zu bezahlen.
Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen.

6. Rückzahlung

Bei Beendigung des Mietvertrages sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen einbezahlten Vorsorgegelder entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem das austretende Mitglied eine Wohnung selbst benutzt,

oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu überweisen. Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Baugenossenschaft Sonnengarten die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Baugenossenschaft Sonnengarten
Der Vorstand

Triemlistrasse 22
8047 Zürich
bg-sonnengarten.ch